

Steuerstrafrechtliche Konsequenzen für Rentner

Dass Rentner künftig unter erhöhter Beobachtung des Finanzamt stehen, haben Sie bereits in unserem vorangehenden Artikel erfahren. Viele Rentner haben jedoch zur Ergänzung ihrer Altersversorgung noch weitere Einkünfte (z.B. Zins- und Dividendeneinkünfte und/oder Vermietungseinkünfte), die oft unbewusst (etwa aufgrund der weit verbreiteten, aber unrichtigen Meinung, als Rentner sei man automatisch nicht steuerpflichtig, wenn das Finanzamt nicht zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert) oder bewusst verschwiegen werden.

Ein bewusstes Verschweigen steuerpflichtiger Einkünfte stellt grundsätzlich eine Steuerhinterziehung dar (§ 370 AO). Der Strafraum reicht hier von der Geldstrafe bis zu einer 5 jährigen Freiheitsstrafe. Bei leichtfertigem Verschweigen steuerpflichtiger Einkünfte kommt eine leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) in Betracht, welche mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Was die Einkünfte aus Kapitalvermögen betrifft, so hat sich seit 1.4.2005 das Entdeckungsrisiko verschwiegener Einkünfte durch das Finanzamt drastisch erhöht.

Kontenabrufverfahren

Die Abgabenordnung (AO) eröffnet durch die seit 1.4.2005 geltenden neuen Regelungen in den §§ 93, 93 b AO erweiterte Ermittlungsmöglichkeiten in Bezug auf Konten und Depots bei Geldinstituten.

Die Finanzbehörde kann im Einzelfall bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen (BfF) folgende Bestandsdaten zu Konten- und Depotverbindungen abrufen:

- Konten- und Depotnummern
- Tag der Errichtung und Auflösung eines Kontos oder Depots
- Name und Geburtsdatum des Kontoinhabers und des Verfügungsberechtigten
- Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Wenigstens darf die Finanzbehörde den Kontenabruf erst durchführen, wenn eine Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 7 AO). Auch können keine Kontobewegungen und Kontostände abgerufen werden, da diese beim BfF nicht gespeichert sind.

Doch kann bei einem hinreichenden Verdacht der Steuerhinterziehung oder der leichtfertigen Steuerverkürzung ein Kontenabruf - der dann auch den Abruf von Kontoständen umfassen kann – direkt beim Geldinstitut durch die Steuerfahndung auf Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG) erfolgen.

Neue Jahresbescheinigungen der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute

Das Aufdeckungsrisiko für nicht erklärte Kapitaleinkünfte erhöht sich zudem unter einem weiteren Aspekt. Banken und Finanzdienstleistungsinstitute sind neuerdings verpflichtet, allen Kunden Jahresbescheinigungen über ihre Kapitalerträge, Spekulationsgeschäfte seit dem Jahr 2004 auszustellen. Obwohl diese Jahresbescheinigung für den Kunden bestimmt ist, kann die Finanzverwaltung davon Kenntnis erlangen, indem sie den Steuerpflichtigen

direkt zur Vorlage auffordert oder in einem Strafverfahren diese Bescheinigung bei den Instituten anfordert.

Kontrollmitteilungen der Kapitaleinkünfte in Ländern der Europäischen Union
Auch außerhalb Deutschlands sind die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Kapitaleinkünfte erweitert worden. In der sog. EU-Zinsrichtlinie ist ein umfangreicher Informationsaustausch geregelt, der Kontrollmitteilungen an die deutschen Finanzbehörden vorsieht. Nicht an dem Kontrollsystem teil nehmen die EU-Staaten Österreich, Belgien und Luxemburg. Diese Länder erheben stattdessen eine Quellensteuer auf die bei ihnen anfallenden Kapitalerträge. Ebenso verfahren die europäischen Nicht-EU-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino.

Bekanntlich schützt Unwissenheit und Alter vor Strafe nicht, so dass auch Rentnern eine Sanktion hinsichtlich aller bisher begangenen Steuerhinterziehungen oder leichtfertiger Steuerverkürzungen droht, soweit nicht bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Die durch das Steueramnestiegesetz vorgesehene Möglichkeit, durch eine strafbefreiende Erklärung straffrei auszugehen und dabei noch für die nachgeklärten Einkünfte von einem günstigen Steuersatz zu profitieren, ist leider zum 31.3.2005 ausgelaufen.

Selbstanzeige

Nach wie vor möglich ist die Abgabe einer sog. Selbstanzeige (§ 371 AO). Die Selbstanzeige ermöglicht es, Straf- und Bußgeldfreiheit für ein Handeln zu erlangen, die bereits sämtliche Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung oder einer leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt.

Die Selbstanzeige ist grundsätzlich formfrei. Das heißt, sie kann schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Wesentlich ist, dass die fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben berichtigt bzw. nachgeholt werden. Es ist somit ausreichend, dass ein Rentner, der seine steuerpflichtigen Einkünfte bisher nicht oder nicht voll-ständig erklärt hat, diese dem Finanzamt gegenüber offen legt.

In der Regel wird eine Selbstanzeige jedoch in der Form abgegeben, dass die bisher unterlassene Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck ausgefüllt und beim Finanzamt eingereicht wird bzw. eine berichtigte Steuererklärung auf amtlichem Vordruck ausgefüllt und eingereicht wird.

Aufgrund der Selbstanzeige führt das Finanzamt dann erstmalig bzw. erneut eine Steuerveranlagung durch und erlässt einen entsprechenden Steuerbescheid. Die im Steuerbescheid ausgewiesene Steuernachzahlung muss dann aber auch vom Steuerpflichtigen bezahlt werden, sonst tritt keine Straffreiheit ein. Hinzu kommt in der Regel die Festsetzung von Zinsen auf den nachzuzahlenden Steuerbetrag.

Zu beachten ist, dass eine Selbstanzeige nicht mehr wirksam abgegeben werden kann, wenn sie sozusagen nicht mehr freiwillig erfolgt, weil

- ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Straftat bzw. einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist
- dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist

· die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Wie Sie sehen, steckt der Teufel im Detail. Es empfiehlt es sich daher immer eine Beratung eines auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts versierten Beraters in Anspruch zu nehmen. Oft lässt sich auch bei schon entdeckter Tat durch geschicktes Verhandeln mit der Buß- und Strafsachenstelle des Finanzamts eine Einigung im Interesse des Täters erzielen.

Autor: Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechtsbeistand Theo Pischel

E-Mail:

Theo.Pischel@Pischel.info

Kanzlei Pischel & Kollegen

Götzstr. 11, 80809 München

www.KanzleiPischel.de